

1. BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG INDUSTRIEGEBIET OST



**MARKT BURGEBRACH
LANDKREIS BAMBERG**

BEGRÜNDUNG



**BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
Hainstraße 12, 96047 Bamberg Tel. 0951/59393 Fax. 0951/59593
e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de**

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Ost"

Markt Burgebrach, Landkreis Bamberg

Aufstellungsbeschluss vom: 09.10.2012

Einwohnerzahl:
Markt Burgebrach 6.706 EW (31.12.2011)
Hauptort Burgebrach 3.445 EW (31.12.2011)

Flächennutzungsplan: Wirksame Fassung 18.06.2009

Anzeigebehörde für den
Bebauungsplan: Landratsamt Bamberg

Entwurfsverfasser: BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
Hainstr. 12, 96047 Bamberg, Tel 0951/59393, Fax 0951/59593
e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de

1. Grundlagen und Planungsverfahren

Der Marktgemeinderat von Burgebrach hat am 09.10.2012 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Industriegebiet Ost" zu ändern und dafür einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Das unterzeichnende Büro erhielt den Auftrag, den Bebauungsplan anzufertigen und das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Die grünordnerische Fachplanung wird durch das Büro Team 4 aus Nürnberg betreut und ist in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Der vorliegende Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "1. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet Ost".

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes verlieren innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen des zu ändernden Bebauungsplans (Rechtskräftig seit 20.07.1993) ihre Wirkung. Für die nicht von der Änderung des Bebauungsplanes berührten Planteile gelten die bisherigen Festsetzungen weiterhin.

Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird zudem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB und dient der inneren Nachverdichtung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt und der untere Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche wird nicht erreicht.

Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Entsprechend dem städtebaulichen Bedarf sollen Flächen, die bisher als "Verkehrsflächen" (Parkplatz) ausgewiesen sind nunmehr als "Gewerbegebiet" (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Flächennutzungsplan stellt diese Fläche bislang als Verkehrsfläche (Parkplatz) dar und wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der aktuellen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Burgebrach angepasst.

2. Derzeitige örtliche Gegebenheiten

Der Markt Burgebrach liegt im Südwesten des Landkreises Bamberg und gehört zum Reg. Bez. Oberfranken und liegt im südwestlichen Teil der Planungsregion Oberfranken-West (4). Burgebrach grenzt unmittelbar an den Verdichtungsraum Bamberg.

Der Regionalplan Oberfranken-West weist dem Markt Burgebrach neben der Mittelpunktfunktion auch Funktionen im Bereich der Bildung, des Erziehungswesens, der Kultur und der Erholung zu. Das Gebiet des Marktes Burgebrach ist zum Teil Bestandteil des Naturparks Steigerwald. Das Plangebiet liegt weder innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, noch innerhalb des o.a. Naturparks.

Die Marktgemeinde Burgebrach wurde vom Regionalen Planungsverband als Unterzentrum bestimmt und liegt an der Entwicklungsachse Bamberg - Ebrach, die regionale Bedeutung besitzt.

Burgebrach ist ca. 15 km von Bamberg entfernt. An das überörtliche Verkehrsnetz ist Burgebrach durch seine Lage direkt an der B 22 sehr gut angebunden. Burgebrach wird außerdem von der Staatsstraße 2262 an das Verkehrsnetz angeschlossen. Über beide Straßen bestehen gute Anbindungen an Bundesautobahnen.

Im Markt Burgebrach gibt es neben einigen größeren Unternehmen eine Vielzahl von Kleinbetrieblichen Unternehmen, die noch durch wenige mittelgroße Betriebe ergänzt werden. Im Jahr 2008 betrug der Pendlersaldo 774.

Die notwendigen Einrichtungen für den Gemeinbedarf und Versorgungseinrichtungen für den täglichen und gehobenen Bedarf sind in Burgebrach vorhanden. Die medizinische Versorgung auf hohem Niveau gewährleistet.

Das Flurbereinigungsverfahren Burgebrach ist abgeschlossen. Eine Sanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm wird für den Kernort derzeit durchgeführt.

In Burgebrach gibt es eine Freiwillige Stützpunktfeuerwehr mit der dafür erforderlichen Ausrüstung.

Über den Omnibusverkehr Franken GmbH existieren regelmäßige Busverbindungen zwischen Schlüsselfeld und Bamberg sowie Ebrach und Bamberg, über die jeweils auch Burgebrach bedient wird.

Die Müllabfuhr wird vom Landkreis Bamberg organisiert und durchgeführt.

3. Beschaffenheit und Lage des Baugebietes

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Ost" befindet sich südlich der B22 im Osten Burgebrachs und ist von gewerblicher Bebauung umgeben. Nördlich der B22 ist die Kläranlage der Marktgemeinde Burgebrach errichtet worden. Im Osten grenzt das bestehende Gewerbegebiet an, der Süden wird durch die freie Flur, der Westen durch bestehende Weiher entlang des Förzdorfer Bachs charakterisiert.

Das Plangebiet ist nahezu eben.

An der Oberfläche austretendes Wasser wurde nicht beobachtet.

Bodendenkmäler oder Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Westlich des Plangebietes verläuft das "Förzdorfer Bächlein". Die Hochwassersituation wurde durch das Ingenieurbüro Höhen & Partner, Bamberg entsprechend geprüft. Das Gutachten vom 05.02.2013 kommt zu folgendem Ergebnis:

"Auswirkungen/Ausuferungen auf die Gewerbefläche sind infolge der topographischen Situation nicht zu erwarten. Für den Rohrdurchlass und den Bachlauf ist ein ordnungsgemäßer Unterhalt sicherzustellen."

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach stimmt den Aussagen des Gutachtens zu.

4. Geplante bauliche Nutzung

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasste Gebiet ist ca. 0,771 ha groß.

Die Fläche des gesamten Geltungsbereiches teilt sich wie folgt auf:

	ha	%
GEWERBEGEBIET (GE)	0,583	75,6
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	0,146	18,9
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	0,041	5,3
GESAMTER GELTUNGSBEREICH	0,771	100,00

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass im Plangebiet eine neue gewerbliche Nutzung möglich und zulässig ist. Es wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO mit folgenden Nutzungsausschlüssen festgesetzt: Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO (Anlagen für sportliche Zwecke) zulässigen Nutzungen sind im Plangebiet nicht zulässig und die nach Abs. 3 Nrn. 1 und 3 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Vergnügungsstätten) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ebenfalls nicht zulässig, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Charakter der Gebiete beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.

Mit Bezug auf das vom Marktgemeinderat am 12.03.2009 beschlossene „Entwicklungskonzept Einzelhandel“ in der Fassung vom März 2009 sind die in der dortigen Liste „Burgebracher zentrenrelevanter Sortimente“ aufgeführten Nutzungen und Einzelhandelseinrichtungen im Gewerbegebiet nicht zulässig, um so den primären Nutzungszweck eines Gewerbegebietes nach BauNVO zu sichern. Ein Gewerbegebiet dient primär für produzierendes und artverwandtes Gewerbe. Der Ausschluss dient auch der Stärkung des Einzelhandelsstandortes Ortsmitte; auf den städtebaulichen Begründungszusammenhang des „Entwicklungskonzeptes Einzelhandel“ wird explizit hingewiesen bzw. er wird auf den vorliegenden Bebauungsplan angewendet. Die Liste „Burgebracher zentrenrelevanter Sortimente“ ist im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan abgedruckt.

Weiterhin gilt aus immissionsschutzrechtlichen Gründen folgende Festsetzung: Nachtarbeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Plangebiet durch die nördlich gelegene Kläranlage zu Geruchsbelästigungen kommen kann, die in der Regel hinzunehmen sind.

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,6, die zulässige Geschossflächenzahl 0,8. Eine abweichende Bauweise ist zulässig.

Innerhalb der zusammenhängend ausgewiesenen Baugrenze müssen die neuen Baukörper errichtet werden.

Die "Textlichen Festsetzungen" enthalten weitere Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen.

Die geplanten Gebäude dürfen einschließlich der Dachkonstruktion eine Höhe von 11,00 m über bestehendem Gelände nicht überschreiten.

5. Maßnahmen zur Grüngestaltung und Landschaftspflege

5.1 Ziele der Grünordnung und Begründung der Festsetzungen

Der Geltungsbereich ist derzeit eine als Parkplatz genutzte Fläche (Fahrspuren Asphalt, Parkplätze Schotter), für die bereits ein rechtswirksamer Bebauungsplan existiert.

Ziel der Grünordnung ist in erster Linie die gestalterische Einbindung der Baukörper in das Landschafts- und Ortsbild.

Hierfür werden ein ältere Gehölze und Gehölzgruppen (naturnaher Erlenbestand) am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs zur Erhaltung festgesetzt. Die dort vorhandenen Bäume gliedern das Baugebiet und bewirken eine Eingrünung nach Norden.

Das Pflanzgebot nach Süden (Pflanzgebot 2) soll die Bauflächen zur offenen Landschaft eingrünen. Aufgrund der zulässigen Fotovoltaik-Nutzung sollen hier nur Sträucher mit niedrigerem Wuchs gepflanzt werden, die auch gelegentlichen Rückschnitt gut ertragen. Die Breite von 5 m ermöglicht eine 2-reihige Pflanzung mit ausreichenden Grenzabständen.

Das Pflanzgebot nach Westen (Pflanzgebot 1) dient v.a. als Pufferfläche und Ergänzungsbiotop zu dem angrenzenden Graben (Feuchtbiotop nach § 30 BNatSchG, außerhalb des Geltungsbereichs). Hier ist die Pflanzung einzelner Gehölzgruppen feuchter Standorte ausreichend, da weiter westlich bereits eine gute Eingrünung vorhanden ist.

Im Bereich der Pflanzgebote sind ausschließlich standortheimische Gehölze zulässig, um eine bestmögliche Funktion der Pflanzungen für die Tierwelt zu gewährleisten. Geeignete standortheimische Gehölze sind dem Anhang der Begründung zu entnehmen.

5.2 Eingriffsregelung gem. BauGB / Artenschutz

Die Planung dient der Innenentwicklung des Ortes Burgebrach. Der Bebauungsplan wird deshalb gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 a BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Da evtl. Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beim Bebauungsplan der Innenentwicklung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit grünordnerischen Festsetzungen in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt (Erhaltungs- und Pflanzgebote).

Belange des Artenschutzes sind aufgrund der Nutzung des Geltungsbereichs als Parkplatz nicht betroffen.

6. Vorgesehene Erschließung

6.1 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes erfolgt über die Planstraße A, die an die vorhandene Straße "Kapellenfeld" mit der bereits hergestellten Kreuzung an der Bundesstraße B 22 anschließt.

Die neue Planstraße A erhält am westlichen Ende eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage und wird mit einer Straßenbreite von 6,5 m ausgebaut. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind in den Planunterlagen eingetragen.

In den verbindlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass die Straßenraumgestaltung nur als Hinweis gilt und im Rahmen der Bauausführung noch geändert werden kann.

Die Straßenflächen erhalten voraussichtlich eine bituminöse Befestigung. Besondere Schwierigkeiten beim Ausbau der Straßen sind nicht zu erwarten.

Der Nordrand des Plangebietes liegt in der Bauverbotszone mit einer Breite von 20,0 m. Die zu beachtenden Auflagen bzw. Nutzungsausschlüsse sind den "Textlichen Festsetzungen" zu entnehmen.

6.2 Abwässer

Das Plangebiet entwässert zur Kläranlage Burgebrach, die von der Marktgemeinde Burgebrach betrieben wird. Die Kläranlage ist auf eine Größe von 3.000 EW ausgebaut und derzeit mit rund 1.800 EW belastet. Kapazitätsprobleme bestehen daher nicht. Die Entwässerung erfolgt im vorliegenden Fall im Trennsystem.

6.3 Wasserversorgung

Mit einigen Nachbargemeinden bildet Burgebrach einen Zweckverband zur Wasserversorgung. Da die Förderleistung der sieben Brunnen dieses Zweckverbandes nicht ausreichend ist, wird zusätzlich Fremdwasser Fernwasserversorgung Oberfranken bezogen.

Druck und Menge sind somit insgesamt ausreichend; Probleme sind nicht zu erwarten.

6.4 Sonstige Versorgungseinrichtungen

Es besteht Anschluss an ein überregionales Strom- und Erdgasnetz. Die Marktgemeinde Burgebrach wird über den Energieversorger E.ON Bayern AG mit Strom und Gas versorgt.

Burgebrach ist durch die "Deutsche Telekom" an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen.

7. Immissionsschutz

7.1 Kläranlage

Nördlich des Gebietes (außerhalb des Geltungsbereiches) befinden sich Kläranlage. In den Verbindlichen Festsetzungen ist darauf hingewiesen, dass es im Plangebiet durch die nördlich gelegene Kläranlage zu Geruchsbelästigungen kommen kann, die in der Regel hinzunehmen sind.

7.2 Angrenzende Nutzungen

Weiterhin gilt aus immissionsschutzrechtlichen Gründen folgende Festsetzung: Nachtarbeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist nicht zulässig.

7.3 Verkehrslärm

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird das Plangebiet durch die direkt nördlich angrenzende Bundesstraße 22 berührt.

Die schalltechnische Untersuchung des Verkehrslärms wird nachstehend manuell vollzogen.

Die Berechnungen basieren auf den Angaben des Staatlichen Bauamtes Bamberg vom 15.11.2012.

Zählergebnis 2010 (Zählst. 61309100)	tags 509 Kfz/h	nachts 88 Kfz/h
mit einem LKW-Anteil von	5,5 %	6,9 %
- Prognosezuschlag für das Jahr 2020 (Faktor 1,047)	532,9 Kfz/h	92,1 Kfz/h
- Mittelungspegel in 25 m Abstand nach Gleichung (5) DIN 18005	66,2 dB(A)	58,9 dB(A)
- Zuschlag für den Abstand nach Bild 19 DIN 18005/ s = 24 m	<u>+ 0,2</u> <u>66,4 dB(A)</u>	<u>+ 0,2</u> <u>59,1 dB(A)</u>

Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet gemäß DIN 18005 (tags 65 dB(A), nachts 55 dB(A)) werden tags um 1,4 dB(A) überschritten. Aufgrund des getroffenen Ausschlusses der Nachtarbeit ist eine Beurteilung im Nachtzeitraum nicht relevant.

Es wird folgende Festsetzung getroffen (siehe auch Pkt. 15.2 der Verbindlichen Festsetzungen):

An der Nordseite der geplanten Gebäude wird der Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 3 (gem. VDI 2719) festgesetzt.

8. Kosten für die öffentliche Erschließung

Nachfolgend sind die geschätzten Nettopreise aufgeführt; gesicherte Baukosten können erst nach Vorlage der entsprechenden Planungen mitgeteilt werden. Die Kostenschätzung bezieht sich ausschließlich auf die neu herzustellende Planstraße A sowie die öffentlichen Grünflächen.

8.1. Verkehrsflächen

Fahrbahn Stichstraße
ca. 1.100 m² (bituminös befestigt) x 80,- € **88.000,00 €**

8.2. Abwasserentsorgung (Trennsystem)

Schmutzwasser ca. 100 m x 300,- € 30.000,00 €
Regenwasser ca. 100 m x 280,- € 28.000,00 €
Hausanschlüsse ca. 2 St x 1.000,- € 2.000,00 €
Gesamt ca. 60.000,00 €

8.3. Wasserversorgung

Hauptleitung ca. 100 m x 250,- € 25.000,00 €
Hausanschlüsse ca. 2 St x 900,- € /St 1.800,00 €
Gesamt ca. 26.800,00 €

8.4. Öffentliche Grünflächen

Neu herzustellen mit Anpflanzungen ca. 380 m² x 30,- € **11.400,00 €**

Geschätzte Kosten gesamt 186.000,00 €

9. Beteiligte Fachstellen

10.1	Regierung von Oberfranken	95420 Bayreuth
10.2	Landratsamt Bamberg	96052 Bamberg
10.3	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	96052 Bamberg
10.4	Wasserwirtschaftsamt Kronach	96317 Kronach
10.5	Staatliches Bauamt Bamberg, Abt. Straßenbau	96047 Bamberg
10.6	Vermessungsamt	96049 Bamberg
10.7	Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg	96047 Bamberg
10.8	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken	96047 Bamberg
10.9.1	E.on Netz GmbH	96052 Bamberg
10.9.2	E.on Bayern AG	96052 Bamberg
10.10	Regierung v. Oberfranken - Bergamt Nordbayern	95420 Bayreuth
10.11	Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Nordbayern	96117 Memmelsdorf
10.12	Bayerischer Bauernverband	96047 Bamberg
10.13	Deutsche Telekom AG, T-Com	96052 Bamberg
10.14	Wasserversorgung Auracher Gruppe	96135 Stegaurach
10.15	Markt Mühlhausen, VG Höchstadt / A.	91315 Höchstadt / A.
10.16	Stadt Schlüsselfeld	96131 Schlüsselfeld
10.17	Markt Burgwindheim/VG Ebrach	96157 Ebrach
10.18	Gemeinde Frensdorf	96158 Frensdorf
10.19	Gemeinde Stegaurach	96135 Stegaurach
10.20	Gemeinde Lisberg	96170 Lisberg
10.21	Gemeinde Schönbrunn i. Stgw.	96185 Schönbrunn
10.22	Gemeinde Pommersfelden	96178 Pommersfelden
10.23	Gemeinde Walsdorf	96194 Walsdorf
10.24	Markt Burgebrach	96138 Burgebrach
10.25	Büro für Städtebau und Bauleitplanung	96047 Bamberg

Der Verfahrensablauf wird im Nachtrag festgehalten

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und ihre Behandlung im Gemeinderat sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Aufgestellt: Bamberg, 09.10.2012

BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
Hainstr. 12, 96047 Bamberg, Tel 0951/59393, Fax 0951/59593
e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de



Satzungsbeschluss: 19.02.2013

1. NACHTRAG

zur Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Ost", Markt Burgebrach, Landkreis Bamberg

Grundlage des Nachtrages ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 2) bzw. die jeweils vorgebrachten Stellungnahmen und ihre beschlussmäßige Behandlung im Marktgemeinderat Burgebrach.

Aufgrund dieses Verfahrensschrittes haben sich folgende geringfügige Änderungen ergeben:

- Nachtrag der Baubeschränkungszone und der dort zulässigen Nutzungen
- Nachtrag des Sichtdreiecks Kapellenfeldweg/B22 im Bereich des Geltungsbereichs
- Hinweis in der Begründung unter Punkt 7.3 auf die Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte und Festsetzung von Schallschutzfenstern
- Hinweis auf das durchgeführte Gutachten zur Hochwassersituation

Der Plan in der Fassung vom 09.10.2012 mit Begründung vom 09.10.2012 ist mit den geringfügigen redaktionellen Klarstellungen und Hinweisen vom 19.02.2013 vom Marktgemeinderat Burgebrach in seiner Sitzung am 19.02.2013 als Satzung beschlossen worden.

Aufgestellt: Bamberg, 19.02.2013

BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
Hainstr. 12, 96047 Bamberg, Tel 0951/59393, Fax 0951/59593
e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de



Anhang

Artenliste standortheimischer Gehölze für Freiflächengestaltung

Artenliste Pflanzgebot 1

- | | | |
|----|--------------------|-------------------|
| a) | Bäume | |
| | Alnus glutinosa | Schwarzerle |
| | Prunus padus | Traubenkirsche |
| b) | Sträucher | |
| | Euonymus europaea | Pfaffenhütchen |
| | Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| | Rhamnus frangula | Faulbaum |
| | Salix cinerea | Grauweide |
| | Salix aurita | Öhrchenweide |
| | Salix purpurea | Purpurweide |
| | Viburnum opulus | Wasser-Schneeball |

Artenliste Pflanzgebot 2

- | | | |
|----|---------------------|--------------------|
| a) | Sträucher | |
| | Cornus sanguinea | Hartriegel |
| | Crataegus laevigata | Weißdorn |
| | Euonymus europaea | Pfaffenhütchen |
| | Ligustrum vulgare | Liguster |
| | Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| | Rhamnus frangula | Faulbaum |
| | Ribes alpinum | Berg-Johannisbeere |
| | Rosa canina | Hundsrose |
| | Salix purpurea | Purpurweide |
| | Sambucus racemosa | Traubenholunder |

Anhang

Burgebracher Liste zentrenrelevanter Sortimente (a1-a10)

a1) Sortiment Nahrungs- und Genussmittel: Nahrungsmittel, Tabakwaren.

NICHT: Getränke

a2) Sortiment Gesundheits- und Körperpflege: Pharmazeutischer Bedarf, Drogerieartikel, Kosmetika, medizinische und orthopädische Artikel, Reinigungs- und Pflegemittel

a3) Sortiment Bekleidung: Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Lederbekleidung, Meterware für Bekleidung, Kurzwaren, Handarbeitswaren

a4) Sortiment Schuhe und Lederwaren: Schuhe, Lederwaren (Koffer, Taschen, Kleinteile)

a5) Sortiment Uhren und Schmuck: Uhren und Schmuck aus Edelmetallen und/oder anderen Materialien

a6) Sortiment Bücher und Schreibwaren: Papierwaren, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Kalender, Schreibwaren, Schul- und Büroartikel

a7) Sortiment Hausrat, Glas und Porzellan: Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Feinkeramik, Glaswaren, Geschenkartikel, Näh- und Strickmaschinen

a8) Sortiment Foto und Optik: Fotokameras, Fotofilme, Projektoren, Objektive etc., Brillen, Kontaktlinsen und Pflegemittel, optische Geräte (Ferngläser, Mikroskope etc.)

a9) Sortiment Spielwaren und Hobbys: Spiele, Spielzeug, Münz-, Briefmarken- u. a. sammlungen etc.

NICHT: Musikinstrumente

a10) Sortiment Sport, -bekleidung und Camping: Sportbekleidung und -schuhe.

Nicht: Sportgeräte und -artikel, Campingartikel

a11) Sortiment Baumarktsortimente: nur Blumen